

Essengeld - Richtlinie

Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes
der Samtgemeinde Rodenberg

Richtlinie über die Erhebung eines Essengeldes der Samtgemeinde Rodenberg

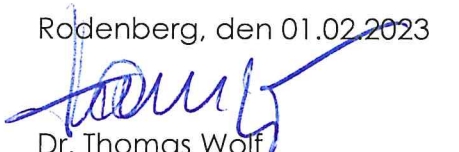
§ 1 Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens in ihren Kinderbetreuungseinrichtungen erhebt die Samtgemeinde Rodenberg ein Essengeld. Das Essengeld ist zusätzlich zu dem Kita-Beitrag zu zahlen und ist von einer Ermäßigung ausgeschlossen. Es kann außerhalb der Schließzeit abbestellt werden.
- (2) Das Leistungsverhältnis hinsichtlich des Mittagessens in den Kinderbetreuungseinrichtungen ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (3) Nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) entfällt das Essengeld für Beitragspflichtige, die eine BuT-Berechtigung vorlegen.
- (4) Das Essengeld beträgt pro Mahlzeit 3,75 €. Es fällt ein monatlicher Betrag in Höhe von 75,00 € an.
- (5) Nimmt ein Kind an einzelnen Tagen nicht am Mittagessen teil, ist dies der Einrichtungsleitung rechtzeitig mitzuteilen.
- (6) Die Erstattung des Essengeldes erfolgt monatlich. Der Erstattungsbetrag wird im Folgemonat ausgezahlt oder verrechnet. Eine Essengelderstattung erfolgt bei einer Gesamtsumme ab 8 Tagen pro Monat an dem das Kind nicht am Mittagessen teilgenommen hat.
- (7) Das Essengeld erhöht sich jeweils zum 01. August eines jeden Kalenderjahres um den Mehrbetrag, den die Samtgemeinde gegenüber Lieferantenpreise zu zahlen hat.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Rodenberg, den 01.02.2023



Dr. Thomas Wolf
Samtgemeindebürgermeister